

Begründung zur 41. Flächennutzungsplanänderung - Eidamshauser Straße / Südring – gemäß § 5 (5) BauGB

Teil A: BEGRÜNDUNG

1. Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Stadtgebiet im Eckbereich Südring / Eidamshauser Straße. Das Gelände wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine Teilfläche wird durch einen Bolzplatz beansprucht.

Die überwiegende Nutzung in der Umgebung des Gebietes ist ebenfalls Landwirtschaft. In nordöstlicher Richtung grenzt zunächst eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche und anschließend Wohnbebauung an.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4,5 ha.

2. Einfügung in die Ziele der Landes- und Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung / Bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 1999) stellt das Plangebiet als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Westlich des Südrings (B 7) grenzt allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich an.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann von 1990 weist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage aus.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthält für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Anreicherung“. Der Bereich wird dem Entwicklungsraum „Lößlehmterrasse zwischen Mettmann und Neandertal östlich Laubach“ zugerechnet. Anreicherungsmaßnahmen sollten hier besonders auf die Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Südlich grenzt an das Plangebiet die Quelle des Nobbenhofer Grabens an.

Planungsrechtlich ist das Plangebiet zurzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

3. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele der Planung

Nach der ursprünglichen Planung war an der Eidamshauser Straße im Bereich zwischen dem bebauten Ortsrand und dem Südring der Standort für eine neue Sportanlage vorgesehen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann enthält für den Änderungsbereich daher die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche für Sportzwecke. Aufgrund einer Untersuchung zum Schallschutz ergab sich jedoch, dass an diesem Standort wegen der Immissionen eine uneingeschränkte Sportausübung nicht möglich wäre. Mittlerweile wird die Sportanlage an einem anderen Standort realisiert. Die gegenwärtige Darstellung im Änderungsbereich ist somit hinfällig geworden und soll daher durch die Darstellung der tatsächlichen Nutzung ersetzt werden.

Der im Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung an dieser Stelle dargestellte Allgemeine Siedlungsbereich ließe zwar auch eine bauliche Nutzung im Planänderungsgebiet zu. Es besteht zurzeit aber kein Bedarf, dies in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

4. Planerisches Konzept / Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Fläche wird entsprechend ihrer bisherigen Nutzung künftig als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Außerdem wird der vorhandene Bolzplatz durch Darstellung

einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ballspielplatz dargestellt. Andere Nutzungsvorstellungen bestehen zurzeit nicht. Mit der Planung ist kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Teil B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand dieser Prüfung ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt, der gemäß § 2a Nr. 2 BauGB ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bauleitplanes ist. Der Umweltbericht enthält entsprechend der Anlage 1 zum Baugesetzbuch insbesondere die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Er ist damit wesentliche Grundlage für die Ermittlung und Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials i. S. v. § 2 (3) BauGB.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem Fortgang des Planverfahrens und den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren fortgeschrieben.

2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planänderung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist nach Aufgabe der ursprünglichen Planungsabsicht, an diesem Standort eine neue Sportanlage zu bauen, eine Darstellung entsprechend der gegenwärtigen Nutzung. Die ursprünglich im Flächennutzungsplan enthaltene Grünfläche für Sportzwecke soll daher künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Außerdem wird der vorhandene Ballspielplatz planerisch berücksichtigt.

3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Als zu beachtende Fachpläne sind der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann und der Landschaftsplan des Kreises Mettmann zu nennen.

Der Regionalplan (GEP 1999) enthält allgemeine Ziele zum Schutz des Freiraums, der Natur und Landschaft, des Waldes, der Agrarbereiche des Bodens und der Gewässer. Der Regionalplan stellt das Plangebiet als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Westlich des Südrings (B 7) grenzt allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich an.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann von 1990 weist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage aus.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthält für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Anreicherung“. Der Bereich wird dem Entwicklungsraum „Lößlehmterrasse zwischen Mettmann und Neandertal östlich Laubach“ zugerechnet. Anreicherungsmaßnahmen sollten hier besonders auf die Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Südlich grenzt an das Plangebiet die Quelle des Nobbenhofer Grabens an (A 2.6-59), ein flächiges Naturdenkmal.

Die Bauleitplanung befindet sich somit im Einklang mit dem Landschaftsplan.

Fachgesetze

Die folgende Auflistung enthält einige grundsätzliche Zielsetzungen relevanter Fachgesetze und -bestimmungen zu den einzelnen in der Bauleitplanung zu beachtenden Schutzgütern.

Schutzgut	Quelle	Ziele
Mensch	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005 Abstandserlass	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung, insbesondere Schutz vor Immissionen durch Gewerbe und Verkehr (Luftverunreinigungen, Geräusche, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen etc.), Einhaltung von Abständen u. Orientierungswerten für Schallimmissionen bei der städtebaulichen Planung
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Artenschutzbestimmungen, Baugesetzbuch	Erhalt der Artenvielfalt, Schutz besonders gefährdeter Arten, Sicherung von Lebensräumen, Erhalt und Entwicklung der Vernetzung von Lebensräumen, Erhalt, bzw. Neuschaffung von Lebensräumen im Plangebiet, Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung, Baugesetzbuch	Reduzierung der Flächenversiegelung, Wiederherstellung und Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Vermeidung der Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion, Begrenzung der Flächenversiegelung, Förderung der Regenwasserversickerung, Verhinderung des Eintrags Wassergefährdender Stoffe
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen, TA Luft, Baugesetzbuch	Vermeidung bzw. Minimierung des Ausstoßes von Luftverunreinigenden Schadstoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) durch Gewerbe und Industrie, Verkehr, Energie- und Wärmeversorgung, Hausbrand etc., Schutz empfindlicher Nutzungen durch Gebietsgliederungen, Abstandsregelungen und Festsetzung von Grenzwerten für Emissionen, Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes zum Klimaschutz, Erhalt von klimabedeutsamen Flächen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage von Mensch, Tier und Pflanzen, Vermeidung der Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihres Erholungswertes, Erhalt wertvoller und eigentümlicher Landschaftsbestandteile, Erhalt wichtiger Blickbeziehungen, Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes

Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart
-----------------------	------------------------------------	---

4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Die Auswirkungen wurden gemäß §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB untersucht, insbesondere in Bezug auf

- den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- Wechselwirkungen zwischen den Belangen
- die Bodenschutzklausel
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB.

Der Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation liegt eine Auswertung vorhandener Unterlagen (Fachpläne, Landschaftsinformationssysteme etc.) zugrunde. Auf die Erstellung gesonderter Gutachten wurde angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend nicht um eine Eingriffsverursachende Planung, sondern vielmehr um die Aufgabe von Bauabsichten und die Erhaltung des gegenwärtigen landschaftlichen Zustandes handelt, verzichtet. Dementsprechend ist auch bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass durch die Planung keine gravierenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Darstellung der Bestandsaufnahme, Bewertung und Darstellung der Auswirkungen der Planung erfolgt jeweils anhand der Auflistung der einzelnen Schutzgüter.

4.01 Naturraum und potentielle natürliche Vegetation

Das Plangebiet gehört im Rahmen der naturräumlichen Gliederung zur nordrhein-westfälischen Großlandschaft Süderbergland.

Nach dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann wird das Plangebiet der Großeinheit „Lößbereiche der Hauptterrasse und des Berglands“ zugeordnet. Es handelt sich um „durch ackerbauliche Nutzung geprägte hochwertige Lößterrassenbereiche in wärme-klimatisch begünstigter Lage“. Das Gebiet wird auch als Mettmanner Lößhügelland bezeichnet. Dieses ist fast vollkommen waldfrei und flach gewellt. Die Landschaft wird von einer mächtigen und zusammenhängenden Lößdecke geprägt. Gegliedert werden die Lößterrassen durch einzelne von West nach Ost verlaufende tief eingeschnittene Täler, die im Osten in das devonische Grundgebirge eingeschnitten sind.

Nach der Bewertung des Naturhaushaltes im Landschaftsplan des Kreises Mettmann werden die Lößterrassen des Plangebiets als die am intensivsten ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet eingestuft. Dies führt zu einer Landschaftsverarmung mit entsprechend ausgeräumten Flächen, die wenig optischen Anreiz für Erholungszwecke bieten.

Für das Plangebiet gilt das Entwicklungsziel „Anreicherung“. Entsprechende Maßnahmen sollten dabei besonders auf die Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen und zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen beitragen. Außerdem sind aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Siedlungsränder und Straßen einzugrünen.

Südöstlich vom Plangebiet liegt die Quelle des Nobbenhofer Grabens, ein flächiges Naturdenkmal. Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund

ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen. Insofern erfüllt die festgesetzte und realisierte naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche, an die Graben direkt angrenzt, bereits eine Schutzfunktion.

Die potentielle natürliche Vegetation entspricht außerhalb der Bachtäler dem Hainsimsen-Buchenwald.

4.02 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Von Bedeutung für den Menschen sind insbesondere die durch eine Planung verursachten Auswirkungen auf die Wohnung, die Wohnumgebung und die Naherholung. Dabei kann es sich insbesondere um Belastungen durch Schall, Luftschadstoffe, Staub und Gerüche handeln.

Das Plangebiet ist heute gekennzeichnet durch eine intensive, rein landwirtschaftliche Nutzung. Lediglich in Norden befindet sich ein durch begrünte Wälle eingefasster Bolzplatz einschließlich Zuwegung. Wohngebäude sind nicht vorhanden. Der Landschaftsraum ist nicht durch Wege erschlossen. Östlich grenzt das Plangebiet an eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche und daran schließt sich weiter östlich Wohnbebauung an. Das Gebiet besitzt weder eine Funktion als Wohnstandort, noch ist es für die Erholungsnutzung geeignet. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den Verkehr auf der Umgehungsstraße B 7.

Auswirkungen

Der Verzicht auf die zukünftige Entwicklung einer Sportnutzung und die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten keine Veränderung des heutigen Zustandes. Vielmehr würde gerade die Sportnutzung zu Beeinträchtigungen auch der näheren Umgebung führen. Die Verkehrsbelastung auf der Umgehungsstraße B 7 bleibt im jetzigen Umfang erhalten.

4.03 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Grundlage für die Ermittlung schützenswerter naturräumlicher Bereiche und Elemente sind u. a. der Landschaftsplan des Kreises Mettmann und das Landschaftsinformationssystem @Linfos des Landes NRW. Danach befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Schutzgebiete, wie z. B. Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder schutzwürdige Biotop. Auch Landschaftsschutzgebiete sind nicht festgesetzt. Für das Plangebiet enthält der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Anreicherung“.

Allerdings grenzt südöstlich an das Plangebiet das flächige Naturdenkmal Nobbenhofer Graben an. Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen. Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgte insbesondere zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereichs mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen und wegen der Seltenheit und Eigenart. Insofern erfüllt die festgesetzte und realisierte naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche, an die der Graben direkt angrenzt, bereits eine Schutzfunktion.

Pflanzen

Da das Gebiet überwiegend intensiv genutzte ackerbauliche Flächen umfasst, ist es als artenarm zu bezeichnen. Lediglich die Ackerrandstreifen weisen einen höheren Artenreichtum auf. Auf eine genaue Bestandsaufnahme wurde angesichts der Besonderheit der Planung mit der keinerlei Eingriff verbunden ist, verzichtet.

Durch ihre Bewirtschaftungsart (Eintrag von Fungiziden, Herbiziden, Insektiziden und Kunstdünger) stellen die Äcker eine Belastung nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für das angrenzende Landschaftsschutzgebiet und das Ötzbachtal dar. Die Böden sind zu gewissen Jahreszeiten

zudem sehr erosionsanfällig.

Tiere

Nach Auswertung der Informationssysteme ergeben sich keine Erkenntnisse über besonders geschützte oder planungsrelevante Arten.

Auswirkungen

Sowohl für die Pflanzen als auch für die Tiere im Plangebiet sind durch die Aufgabe der Planungsabsicht und die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Vielmehr wirkt sich der Verzicht auf die Entwicklung eines Sportstandortes positiv auf den heutigen Bestand aus. Mögliche Flächen- und damit auch Bestandsverluste für Tiere und Pflanzen oder Störungen unterbleiben. Die vorliegende Planänderung bedeutet somit keine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt.

Arten- und Biotopschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bestimmungen zum Artenschutz zu beachten. Grundlage hierfür ist § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU. Dabei geht es um den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Biotope. Ziel ist u. a. die Erhaltung der biologischen Vielfalt. § 44 BNatSchG normiert vier Zugriffsverbote für besonders bzw. streng geschützte Arten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Nordrhein-Westfalen erfolgt eine weitere Einschränkung auf die so genannten „planungsrelevanten Arten.“

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Prüfung erforderlich, inwieweit durch die Planung diese Arten betroffen sein können. Der Artenschutz unterliegt nicht der planerischen Abwägung, sondern ist in jedem Fall zu beachten. Bei Konflikten mit dem Artenschutz können unter bestimmten Voraussetzungen in einigen Fällen Ausnahmen von den Artenschutzrechtlichen Bestimmungen zugelassen oder Befreiungen erteilt werden. Die Prüfung erfolgt zweistufig. In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn dies zutrifft, ist eine vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich. Daran schließt sich gegebenenfalls das Verfahren über die Erteilung möglicher Ausnahmen oder Befreiungen an.

Das Vorhandensein geschützter Arten hängt maßgeblich von den betroffenen Landschaftseinheiten und Biotoptypen ab. Davon wird auch der Untersuchungsaufwand mit bestimmt. Bei bebauten Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches ist der notwendige Untersuchungsumfang daher in der Regel anders zu beurteilen als bei der Inanspruchnahme landschaftlicher Flächen im Außenbereich.

Als Ausgangspunkt für die Informationsbeschaffung dienen grundsätzlich die Informationssysteme „FIS – Geschützte Arten in NRW“ und „FIS @LINFOS“ des Landes NRW. Weiterhin sind die Erkenntnisse der unteren Landschaftsbehörde, der biologischen Stationen und gegebenenfalls des ehrenamtlichen Naturschutzes zu berücksichtigen. Außerdem sind die Ergebnisse gesonderter Untersuchungen und Fachgutachten zu beachten.

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden bei den obigen Ausführungen berücksichtigt. Die dabei erlangten Erkenntnisse und die Besonderheit der Planung erfordern keine weiter gehende Artenschutzrechtliche Prüfung.

4.04 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umzugehen. Der Boden besitzt unterschiedliche Funktionen, z. B. als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der Bodenorganismen. Außerdem sind seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften und seine Funktionen für den Grundwasserschutz und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Daraus ergeben sich wichtige bodenökologische Funktionen für die Biotopbildung, den

Grundwasserschutz und die Abflussregulation. Von besonderer Bedeutung ist auch die Funktion als Grundlage der Erzeugung von Nahrung für Mensch und Tier.

Die Mettmanner Böden sind im Allgemeinen als sehr fruchtbar anzusehen und für den Ackerbau gut geeignet. Als nährstoffreiche Lößböden weisen sie hohe Ertragszahlen auf und werden intensiv genutzt. Auch das Plangebiet ist Bestandteil der fruchtbaren Mettmanner Lößlandschaft, bestehend aus Parabraunerden und Pseudogley. Diese besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und eine hohe Empfindlichkeit gegen Bodendruck mit der Folge der Erosionsgefährdung bei Hangneigung. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden die Böden als schutzwürdig eingestuft.

Bodendenkmale sowie Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Auswirkungen

Die Beibehaltung des jetzigen Zustandes bedeutet in Zukunft keine Veränderung der jetzigen Situation. Es erfolgen keine Versiegelung und kein Eingriff in die natürlichen Bodeneigenschaften über die landwirtschaftliche Nutzung hinaus. Mit der Planung sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden.

4.05 Schutzgut Wasser

Zu unterscheiden sind die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Ziele sind die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung von Gewässern.

Grundwasser findet sich in den Hohlräumen der Gesteinsschichten unterhalb des Grundwasserspiegels. Oberflächengewässer, wie z.B. Quellen, Bäche, Teiche oder Tümpel, finden sich im Plangebiet nicht. Südöstlich liegt das Quellgebiet des Nobbenhofer Grabens, das als Schutzgründen als flächiges Naturdenkmal eingestuft ist. Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, da das Quellgebiet direkt an eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche angrenzt.

Auswirkungen

Die Planänderung hat keinen nachteiligen Einfluss auf die Belange des Wassers gegenüber dem heutigen Zustand.

4.06 Schutzgut Luft und Klima

Landschaftsräume erfüllen je nach Lage, Relief, Nutzung und Ausprägung der Vegetation wichtige Funktionen hinsichtlich Frischluftbildung, des Temperatenausgleichs, der Luftbefeuchtung und der Schadstofffilterung. Die Bedeutung dieser Funktionen ist immer im Zusammenhang zu sehen mit der Größe der beanspruchten Fläche. Somit kommt dem Plangebiet diesbezüglich nur eine geringe Bedeutung zu.

Das Änderungsgebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Das Wetter wird weitgehend durch die vorherrschenden Westwindströmungen bestimmt. Die Niederschläge liegen im Jahresmittel bei 850 – 950 mm. Dies entspricht der Lage in einer durchschnittlichen Niederschlagszone für Mitteleuropa. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 9-9,5 °C bei durchschnittlichen Temperaturen von 1 °C im Januar und 18-18,5 °C im Juli.

Auswirkungen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen können durch ihre Kaltluftbildung eine Funktion als potenzieller klimatischer Ausgleichsraum übernehmen und sich demzufolge positiv auf das örtliche Kleinklima auswirken. In Anbetracht der geringen Größe des Plangebietes innerhalb eines sehr großen Freiraums ist diese Funktion jedoch zu vernachlässigen.

Die Beibehaltung des jetzigen Zustandes bedeutet keine Änderung für die Zukunft. Die Aufgabe der Planungsabsicht zur Schaffung eines Sportstandortes verhindert mögliche Luft- und Klimabe-

eintrüchtigungen durch Verkehrs- und Lärmimmissionen, die bei Beibehaltung der ursprünglichen Planung zu erwarten gewesen wären.

4.07 Schutzgut Landschaft

Ziele sind vor allem die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Erholungsraum für den Menschen.

Die Charakterisierung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt anhand landschaftsästhetischer Faktoren wie die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart. Ein wesentliches Kriterium ist weiterhin die visuelle Verletzlichkeit der Landschaft.

Das Plangebiet gehört zum intensiv genutzten fruchtbaren Ackerland des Mettmanner Lößhügellandes. Hierbei handelt es sich um eine fast waldfreie, flachwellige Terrassenflur, die als ausgeräumte, artenarme Landschaftseinheit wenig optische Anreize bietet.

Das Gelände ist ausgehend von der Eidamshauser Straße nach Südosten geneigt und geht in das Neandertal über. In diesem Bereich sind einzelne Gehölzstrukturen vorhanden. Der Talbereich unterscheidet sich daher deutlich von der höher gelegenen ausgeräumten Ackerfläche.

Auswirkungen

Durch die Beibehaltung des jetzigen Zustandes ergeben sich keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, im Gegensatz zur Weiterverfolgung und Umsetzung der Planung einer Sportanlage.

4.08 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hierunter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, z. B. Park- und Friedhofsanlagen zu verstehen, die von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, archäologischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wert sind.

Auswirkungen

Derartige Objekte liegen im Plangebiet nicht vor. Beeinträchtigungen können daher nicht erfolgen.

4.09 Baubedingte Wirkungen

Durch die Beibehaltung der jetzigen Situation und Aufgabe der Planungsabsicht zur Entwicklung eines Sportstandortes entfallen baubedingte Wirkungen.

4.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können nicht entstehen, da es keine Auswirkungen der Planung gibt.

4.11 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Die derzeitige Emissionssituation verändert sich nicht. Sie wird verursacht durch den Verkehr auf der Umgehungsstraße B 7 sowie die Bewirtschaftung der Ackerflächen. Abfälle oder Abwässer entstehen hierdurch nicht, wohl aber gegebenenfalls schadstoffbelastete Oberflächenabflüsse von Regenwasser.

4.12 Berücksichtigung der Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Die Darstellungen des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann und übergeordneter Pläne werden beachtet.

5. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei Beibehaltung der jetzigen Planung könnte eine Sportanlage auf der jetzigen Ackerfläche entstehen. Verbunden hiermit wären vielfältige Auswirkungen auf die oben beschriebenen Umweltfaktoren. Andere Planungsmöglichkeiten als die Beibehaltung der Planung oder ihre Aufgabe bestehen nicht.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorliegende Planung hebt eine Eingriffsverursachende Planung auf. Mögliche durch die Ursprungsplanung bewirkte nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden damit vermieden. Maßnahmen im oben genannten Sinn sind daher nicht erforderlich.

7. Zusätzliche Angaben

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Hierzu können aufgrund der Besonderheit des Planungsfalles keine Angaben gemacht werden.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Plandurchführung

Die oben genannten Maßnahmen sind in Anbetracht der Besonderheit des Planverfahrens nicht erforderlich.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die ursprüngliche Planung zur Entwicklung eines Sportstandortes an der Eidamshauser Straße aufgegeben. Stattdessen soll im Flächennutzungsplan die auch bisher ausgeübte Landwirtschaftliche Nutzung dargestellt werden. Durch diese Planung werden mögliche mit der ursprünglichen Planung verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden. Nachteilige Wirkungen sind mit der Planung daher nicht verbunden. Der Umweltbericht kann somit auch keine Aussagen über mögliche Auswirkungen, ihre Vermeidung oder ihren Ausgleich enthalten.

Mettmann, 23.04.2013

Im Auftrag:

Gez.

Wilmsen